

VII. Wahlen.

A. Reichsraths- und Landtagswahlen	Seite 107
B. Gemeinderathswahlen und Zusammenfügung des Gemeinderathes	" 108—110
C. Stadtrathswahlen und Zusammenfügung des Stadtrathes	" 111
D. Bezirksauschufswahlen und Zusammenfügung der Bezirksauschüffe	" 112

Zu A. 1. Reichsrathswahlen. Die in den Gesetzen vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40 und 41, vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142, vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162 und vom 20. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 128, enthaltenen Bestimmungen über die Reichsvertretung und Reichsraths-Wahlordnung wurden durch die Gesetze vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168 und 169 dahin abgeändert, daß eine neue Wählerclasse, die sogenannte „allgemeine Wählerclasse“ geschaffen und in Folge dessen die Zahl der Abgeordneten um 72, also von 353 auf 425 vermehrt wurde.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden von den 5 Wählerclassen (a) Großgrundbesitz, b) Städte [Märkte, Industrialorte, Orte], c) Handels- und Gewerbetreibenden, d) Landgemeinden, e) allgemeine Wählerclasse) auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Anzahl der von Wien in das Abgeordnetenhaus zu entsendenden Mitglieder beträgt gegenwärtig 19 (früher 14), wovon 14 auf die Wählerclasse der Städte und 5 auf die allgemeine Wählerclasse entfallen. Behufs Vornahme der Wahl sind die 19 Gemeindebezirke der Stadt Wien in der Wählerclasse der Städte in 11, in der allgemeinen Wählerclasse in 5 Wahlbezirke eingetheilt.

Es wählen nämlich:

in der Wählerclasse der Städte		in der allgem. Wählerclasse	
die Gemeinde- bezirke	die Abgeordnete	die Gemeinde- bezirke	die Abgeordnete
I	4	I)	VII)
II	1	II)	VIII)
III	1	III)	IX)
IV und X	1	IV)	XIV)
V	1	X)	XV)
VI	1	XI)	XVI)
VII	1	V)	XVII)
VIII	1	VI)	XVIII)
IX	1	XII)	XIX)
		XIII)	

Activ wahlberechtigt, sowohl in der Wählerclasse der Städte als in der allgemeinen Wählerclasse, ist im allgemeinen jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und nach dem Gesetze vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

Welchen Bedingungen hinsichtlich der Wahlberechtigung in der Wählerclasse der Städte außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen, die für das Wahlrecht zum Landtage zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, bestanden haben, mit der einzigen Beschränkung, daß jedenfalls auch jene Gemeindeglieder wahlberechtigt sind, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben, die bis zu den im Jahre 1885 vorgenommenen Neuwahlen in den Reichsrath mit mindestens 10 fl. festgesetzt, derzeit mit mindestens 5 fl. und vom 1. Jänner 1898 angefangen mit mindestens 4 fl. (Gesetz vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. 226) bestimmt ist.

In der allgemeinen Wählerclasse ist zur Wahlberechtigung außer den eben angeführten allgemeinen Voraussetzungen noch erforderlich, daß der Betreffende am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens 6 Monaten in jener Gemeinde sesshaft ist, in welcher er sein Wahlrecht ausüben will. Das Wahlrecht in einer der vier anderen Wählerclassen schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerclasse nicht aus, während sonst jeder Wahlberechtigte in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

2. Landtagswahlen. Der niederösterreich. Landtag besteht nach dem Gesetze vom 1. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 57, durch welches der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, aus 78 Mitgliedern, nämlich aus 3 Virilsten und 75 auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern; hievon werden 38 von der Wählerklasse der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte), dann von der Handels- und Gewerbekammer entsendet.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bildet nach dem Gesetze vom 1. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 58, mit welchem die Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns abgeändert wurde, die Stadt Wien 14 Wahlbezirke, von welchen 21 Abgeordnete zu wählen sind.

Es wählen nämlich:

die Gemeindebezirke	Abgeordnete	die Gemeindebezirke	Abgeordnete
I	6	X	1
II	2	XII }	1
III und XI	2	XIII }	1
IV	1	XIV }	1
V	1	XV }	1
VI	1	XVI }	1
VII	1	XVII }	1
VIII	1	XVIII }	1
IX	1	XIX }	1

Die Abgeordneten sind in Wien durch directe Wahl aller jener männlichen Gemeindeglieder zu wählen, welche zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind, oder seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern entrichten und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung entsprechen.

Zu B. Gemeinderathswahlen zc. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Ihre Zahl beträgt 138. Hievon wählen: Der I. Bezirk 21, der II. 12, der III., IV., VII. und IX. je 9, der V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII. und XVIII. je 6, der XI., XIII. und XIX. Bezirk je 3 Mitglieder. Die Wiederbesetzung einer vor der Zeit erledigten Stelle wird in der Regel zugleich mit den von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen; übersteigt aber die Zahl der fehlenden Mitglieder 25, so ist zu deren Ersatz eine besondere Wahl einzuleiten. Wenn eine Wahl außer Kraft gesetzt oder abgelehnt wird, ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Activ wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und im Gemeindegebiete von Wien wohnen:

1. Diejenigen, welche von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine directe Steuer von wenigstens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde entrichten;
2. Ohne Rücksicht auf die Steuerleistung diejenigen, welchen wegen ihres Titels oder ihrer Würde (Bürger und Ehrenbürger; Doctoren, Patrone und Magister der Chirurgie, Magister der Pharmacie, Techniker, Land- und Forstwirthe, Culturatechniker — sämmtliche dann, wenn sie Diplome einer inländischen Hochschule besitzen) oder wegen ihrer Stellung (Ortsseelsorger, öffentliche Beamte, nicht active Officiere und Militärgeistliche, Militärbeamte, Notare, autorisierte Privattechniker und Bergbau-Ingenieure, definitive Lehrer an öffentlichen Schulen) das Wahlrecht besitzen.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen. Activ dienende Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereichten Militärpersonen, sowie die dem activen Mannschaftsstande angehörigen Militär-(Landwehr-) Personen, einschließlich der zeitlich Beurlaubten, sind von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert; b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Ubertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an einer dieser Ubertretungen oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R.-G.-Bl. und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R.-G.-Bl., bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden sind, jedoch nur solange, als die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131, R.-G.-Bl., Abf. 2 und 4 ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absätze des citirten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert; c) Personen, über deren Vermögen der Concurus eröffnet wurde, solange das Concursverfahren dauert; d) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Der Gemeinderath wird von den Wahlberechtigten in der Art gewählt, daß sich in jedem Gemeindebezirke die in demselben wohnhaften Wahlberechtigten in drei Wahlkörper theilen, von welchen jeder den dritten Theil der in dem betreffenden Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderathsmitglieder wählt. Den ersten Wahlkörper bilden: 1. Die Ehrenbürger von Wien, 2. diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grundsteuer mindestens 200 fl. ö. W., oder an Grund- und

Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) mindestens 500 fl. ö. W. oder 3. an Erwerb- und Einkommensteuer, oder an Einkommensteuer allein, in jedem Falle einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 200 fl. ö. W. jährlich entrichten. Den zweiten Wahlkörper bilden jene Wahlberechtigten, welche 1. an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser), mindestens 200 fl. ö. W., 2. an Erwerb- und Einkommensteuer, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 100 fl. ö. W., 3. an Einkommensteuer von einem sonstigen Einkommen, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 30 fl. ö. W. jährlich entrichten, 4. die früher unter 2 bezeichneten Wahlberechtigten, sofern sie nicht dem ersten Wahlkörper angehören. Der dritte Wahlkörper wird von allen übrigen Wahlberechtigten gebildet.

Zu C. Stadtrathswahlen *z.* Der Stadtrath besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vice-Bürgermeistern und 22 vom Gemeinderathe aus seiner Mitte für die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern, insofern diese nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderathsmitgliedern früher aus dem Gemeinderathe auszuschneiden haben. Der Stadtrath ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, welche nicht dem Gemeinderathe vorbehalten oder dem Magistrate übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes durchgeführt werden sollen, sofern dieselben nicht den Bezirksausschüssen zugewiesen wurden. Gegen Beschlüsse des Stadtrathes in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insbesondere auch an den Gemeinderath nicht statt. Bei den Sitzungen des Stadtrathes ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zu D. Bezirksausschufswahlen *z.* Zur Unterstützung des Gemeinderathes, des Stadtrathes und des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht in jedem Bezirke ein Bezirksausschuß mit einem Bezirksvorsteher an der Spitze. Der Bezirksausschuß besteht aus 18 Gemeindev Mitgliedern; sie müssen ihren Wohnsitz im Bezirke haben und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderathe angehören. Von jedem Wahlkörper eines Bezirkes sind 6 Ausschufsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren nach den für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes geltenden Bestimmungen zu wählen. Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte den Bezirksvorsteher und sodann dessen Stellvertreter und zwar ebenfalls auf 6 Jahre. Die während der Wahlperiode erledigten Stellen des Bezirksausschufes werden, sobald ihre Anzahl mindestens 5 beträgt, für die restliche Dauer der Wahlperiode durch Ergänzungswahlen aus jenen Wahlkörpern besetzt, aus welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat der Bezirksausschuß binnen 4 Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

VII. Wahlen.

A. Reichsraths- und Landtagswahlen.

1. Reichsrathswahlen.

Reichsrathswahlen im Jahre 1898.

Reichsrathswahlen haben im Jahre 1898 nicht stattgefunden.

2. Landtagswahlen.

Landtagswahlen im Jahre 1898.

Im VIII. Bezirke kam ein Mandat durch Todesfall in Erledigung. Die Ergänzungswahl wurde für den 14. Jänner 1898 ausgeschrieben.

Während der vom 27. December 1897 bis 3. Jänner 1898 anberaumten Reclamationsfrist langten 49 Reclamationen ein, welche 24 Eintragungen, 3 Übertragungen, 5 Berichtigungen in den Wählerlisten zur Folge hatten; 11 Reclamationen wurden abgewiesen, 6 waren gegenstandslos.

Nach Durchführung der Reclamationen in den Wählerlisten betrug die Zahl der Wahlberechtigten 4405. Die Wahlhandlung wurde in 4 Sectionen vorgenommen. Es erschienen 2370 Wähler (53·8%) an der Wahlurne, welche 2346 gültige Stimmzettel überreichten. Der gewählte Abgeordnete erhielt 1447, der Gegencandidat 888 Stimmen; 11 Stimmen waren zerplittert.

B. Gemeinderathswahlen und Zu-

1. Gemeinderathswahlen

Gemeindebezirk	Gesamtszahl der männlichen • Stirbwohner im Alter von mehr als 24 Jahren (31. December 1890)	Nach der endgiltig festgestellten Wähler= liste, und zwar im Wahlkörper				Auf 100 volljährige männliche Civibewohner entfallende Wahl= berechtigte	Bei der Wahl							
							im Wahlkörper				in Procenten zur Zahl der Wahlberechtigten im Wahlkörper			
		1	2	3	1—3		1	2	3	1—3	1	2	3	1—3
		Wahlberechtigte					erschienene Wähler							
I	16.606	1302	2657	2027	5.986	36.05	544	1045	1406	2.995	41.78	43.09	69.36	50.03
II	40.897	491	—	—	491	1.21	351	—	—	351	71.49	—	—	71.49
III	28.673	587	—	—	587	2.05	381	—	—	381	64.90	—	—	64.90
IV	14.980	451	2267	—	2.718	18.14	323	1227	—	1.550	71.62	54.12	—	57.03
V	21.566	237	—	—	237	1.10	202	—	—	202	85.23	—	—	85.23
VI	16.176	422	1270	—	1.692	10.46	294	700	—	994	69.67	55.22	—	58.75
VII	17.634	502	—	—	502	2.84	423	—	—	423	84.26	—	—	84.26
VIII	12.686	319	—	2393	2.712	21.88	221	—	1193	1.414	69.28	—	49.85	52.14
IX	20.844	458	2338	—	2.796	13.41	306	1495	—	1.801	66.81	63.94	—	64.41
X	22.335	141	—	—	141	0.63	130	—	—	130	92.20	—	—	92.20
XI	7.404	41	—	—	41	0.55	29	—	—	29	70.73	—	—	70.73
XII	15.330	115	—	—	115	0.75	101	—	—	101	87.82	—	—	87.82
XIII	11.190	151	—	—	151	1.35	126	—	—	126	83.44	—	—	83.44
XIV	14.160	137	—	—	137	0.97	120	—	—	120	87.59	—	—	87.59
XV	11.482	141	—	—	141	1.23	123	—	—	123	87.23	—	—	87.23
XVI	26.898	168	914	—	1.082	4.02	115	602	—	717	68.45	65.86	—	66.27
XVII	18.980	162	—	—	162	0.85	137	—	—	137	84.57	—	—	84.57
XVIII	17.186	180	—	—	180	1.05	137	—	—	137	76.11	—	—	76.11
XIX	8.046	131	—	—	131	1.63	77	—	—	77	58.78	—	—	58.78
I—XIX	343.073	6136	9446	4420	20.002	5.83	4140	5069	2599	11.808	67.47	53.66	58.80	59.03

¹⁾ In Ausführung des Gesetzes vom 19. December 1890 (§ 22) fanden nach Ablauf der zweijährigen Mandatsdauer der vom 1. Wahlkörper aller Bezirke gewählten Gemeinderäthe und der im 2. und 3. Wahlkörper nothwendig gewordenen Ersatzwahlen, und zwar am 30. März im 1. Wahlkörper 46 Neuwahlen, am 24. März im 2. Wahlkörper 8 Ergänzungswahlen mit zweijähriger Funktionsdauer und am 21. März im 3. Wahlkörper 2 Ergänzungswahlen mit vierjähriger Funktionsdauer statt. Infolge Nichtannahme der Wahl eines am 30. März vom 1. Wahlkörper des IV. Bezirkes Gewählten fand am 11. Mai die Nachwahl statt, bei welcher 173 Wähler erschienen. — ²⁾ Als neu-

Sammensetzung des Gemeinderathes.
im Jahre 1898.¹⁾

Zm Wahlförper				Durch die Wähler des									Gewählt wurden aus der Wähler- liste des			Von den Ge- wählten wurden		Von den Neugewählten hatten in früherer Zeit die Würde eines Gemeinderathes bereits bekleidet
				1.			2.			3.						neugewählt ²⁾	wiedergewählt	
Wahlförpers des seitlich verzeichneten Gemeindebezirkes wurden gewählt aus der Wählerliste eines der 19 Bezirke, und zwar aus dem Wahlförper				Candidaten									Wahlförpers					
1	2	3	1—3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1.	2.	3.	neugewählt ²⁾	wiedergewählt	
7	3	1	11	³⁾ 4	⁴⁾ 2	⁵⁾ 1	—	⁶⁾ 3	—	—	—	1	4	5	2	4	7	—
4	—	—	4	3	⁷⁾ 1	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	3	—
3	—	—	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	1	2	1	—
3	1	—	4	1	2	—	—	1	—	—	—	—	1	3	—	3	1	1
2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	1
2	1	—	3	—	⁸⁾ 2	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	1	2	—
3	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	2	—
2	—	1	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	2	—
3	1	—	4	⁹⁾ 2	1	—	¹⁰⁾ 1	—	—	—	—	—	3	1	—	1	3	—
2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—
1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
2	—	—	2	1	¹¹⁾ 1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—
1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—
2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—
2	2	—	4	2	—	—	1	1	—	—	—	—	3	1	—	4	—	—
2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—
2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—
1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
46	8	2	56	28	16	3	2	6	—	—	—	1	30	22	4	21	35	2

gewählt wurden jene Personen angenommen, welche die Würde eines Gemeinderathes überhaupt nicht oder nicht in der unmittelbar vorhergegangenen Wahlperiode bekleidet hatten. — ³⁾ Hievon war 1 im XIX. Bezirke wahlberechtigt. — ⁴⁾ Hievon war 1 im IV. Bezirke wahlberechtigt. — ⁵⁾ Zm XIII. Bezirke wahlberechtigt. — ⁶⁾ Hievon war 1 im IV. Bezirke, 1 im XV. Bezirke und 1 im VIII. Bezirke wahlberechtigt. — ⁷⁾ Zm I. Bezirke wahlberechtigt. — ⁸⁾ Hievon war 1 im I. Bezirke wahlberechtigt. — ⁹⁾ Hievon war 1 im XIX. Bezirke wahlberechtigt. — ¹⁰⁾ Zm XIX. Bezirke wahlberechtigt. — ¹¹⁾ Zm VII. Bezirke wahlberechtigt.

2. Die bei den Wahlen in den Jahren 1896 und 1898 gewählten Gemeinderäthe nach politischen Parteien.

Jahr der stattgehabten Wahl	Wahlkörper	Gesamtzahl der		Zahl der									
		gewählten Gemeinderäthe	abgegebenen gültigen Stimmen ¹⁾	gewählten Gemeinderäthe ²⁾			abgegebenen gültigen Stimmen ³⁾			auf nicht gewählte Candidaten entfallenen gültigen Stimmen ³⁾			
				Anti-jemiten ⁴⁾	Liberalen u. Demokraten	andere Parteien	Anti-jemiten	Liberalen u. Demokraten	andere Parteien	unbestimmt u. zerplittert			
		d. s. Gemeinderathes										Anti-jemiten	Liberalen u. Demokraten
1896	1.	46	14.808	18	1.398	28	9.419	—	—	2.925	854	—	212
	2.	46	63.204	32	21.606	14	17.188	—	—	9.612	13.200	438 ⁵⁾	1.160
	3.	46	119.618	46	85.039	—	—	—	—	—	30.144	3 023 ⁶⁾	1.412
	zuf.	138	197.630	96	108.043	42	26.607	—	—	12.537	44.198	3.461	2.784
1898	1.	46	12.773	17	1.490	29	8.395	—	—	1.855	446	165 ⁷⁾	422
	2.	8 ⁸⁾	7.554	2	780	2	1.711	4 ⁹⁾	2.986 ⁹⁾	1.095	468	420 ¹⁰⁾	94
	3	2 ⁸⁾	2.582	2	1 788	—	—	—	—	—	569	220 ¹⁰⁾	5
	zuf.	56	22.909	21	4.058	31	10.106	4	2.986	2.950	1.483	805	521

¹⁾ Hier ist nicht die Zahl der gültigen Stimmzettel, sondern die der Stimmen gezählt. (Auf einem Stimmzettel können mehrere Stimmen verzeichnet sein, wenn von einem Wahlberechtigten mittels eines Stimmzettels mehrere Personen zu wählen sind). — ²⁾ Die Zahl der von allen Parteien erwählten Gemeinderäthe ist gleich der „Gesamtzahl der Gemeinderäthe“. — ³⁾ Die Zahl der für alle Parteien abgegebenen gültigen Stimmen mit Einschluß der unbestimmten und zerplitterten ist gleich der „Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen“. — ⁴⁾ Im Jahre 1898 Christlichsocial. — ⁵⁾ Davon entfallen auf Candidaten der Socialdemokraten 416 und auf Czechen 22. — ⁶⁾ Davon entfallen auf Candidaten der Socialdemokraten 2576 und auf Czechen 447. — ⁷⁾ Davon entfallen 60 auf Deutschnationale und 105 auf Compromisscandidaten der liberalen und deutschnationalen Partei. — ⁸⁾ Ergänzungswahlen. — ⁹⁾ Davon entfallen auf Candidaten der Socialpolitiker 2 Gewählte mit 1951 Stimmen und auf Candidaten der Deutschnationalen 2 Gewählte mit 1035 Stimmen. — ¹⁰⁾ Deutschnationale.

3. Zahl der in den Jahren 1894—1898 ausgeschiedenen Gemeinderaths-Mitglieder, Berufsverhältnisse der Gemeinderäthe nach dem Stande am Ende dieser Jahre.

Jahr, bzw. Gemeindebezirk	Im Berichtsjahre wurden infolge			Zahl der Gemeinderäthe am Ende des Jahres	Hieron waren dem Berufe nach													
	Ablebenserledigt ¹⁾	Mandatsniederlegung	Aus früheren Jahren waren		Officiere in Pension	Beamte (activ oder in Pension)	Geistliche ohne Lehramt	Advocaten u. Notare	Ärzte, Apotheker	Professoren, Lehrer	Schriftsteller und Journalisten	Techniker, Architekten, Ingenieure, Baumeister u. Bildhauer	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende (Groß- u. Kleinhandel)	Private	Darunter waren Hausbesitzer		
																	erledigt ¹⁾	Stellen
1894	2	7	2	127	—	5	1	15	6	7	2	13	51	13	14	77		
1895	—	—	—	138	1	6	2	20	6	8	2	15	46	17	15	70		
1896	1	4	—	133	1	6	1	19	7	7	1	16	41	15	19	75		
1897	3	2	5	128	—	7	1	16	6	6	1	14	43	14	20	75		
1898	3	1	—	134	—	6	1	15	8	8	2	13	45	17	19	77		
u. zw. 1898 im Gemeindebezirke:	I	—	—	—	—	2	—	5	3	1	—	4	2	3	1	6		
	II	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	6	1	3	5		
	III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1	4		
	IV	—	—	—	—	—	1	—	3	—	1	—	4	—	—	3		
	V	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	5		
	VI	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	2	1	—	4		
	VII	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	1	4		
	VIII	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	2	3		
	IX	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	1	2	6		
	X	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	1	5		
	XI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2		
	XII	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	1	4		
	XIII	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2		
	XIV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3	6		
	XV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	1	4		
	XVI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	6		
	XVII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	4		
	XVIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	3		
	XIX	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	1		

¹⁾ Und bis zu Ende des Berichtsjahres noch nicht wiederbesetzt.

C. Stadtrathswahlen und Zusammensetzung des Stadtrathes.

1. Stadtrathswahlen im Jahre 1898.

Im Jahre 1898 fanden wegen des bei 2 Mitgliedern des Stadtrathes eingetretenen Ablaufes der Dauer des Gemeinderaths-Mandates, ferner wegen Mandatsniederlegung zweier Mitglieder des Stadtrathes, im ganzen also für 4 Stadtrathsmandate in den Gemeinderaths-Sitzungen vom 13. Mai, 3. Juni und 8. Juli Ergänzungswahlen statt.

2. Vertheilung der Stadtrathsmitglieder nach der Zahl der bei der Wahl auf sie entfallenen Stimmen, nach Gemeindebezirken und Wahlkörpern und nach dem Berufe in den Jahren 1894—1898.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Von den Stadträthen										waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Gemeindebezirkes									
		waren gewählt ¹⁾ mit Stimmen																			
		122	96 bis 100	91 bis 95	86 bis 90	81 bis 85	76 bis 80	71 bis 75	66 bis 70	61 bis 65	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	
1894	25	1	—	2	3	3	7	2	4	—	6	2	3	2	1	2	1	1	1	—	
1895	25	1	—	1	—	2	6	2	9	1	3	1	3	2	1	3	1	2	—	1	
1896	25	—	—	3	10	7	2	—	—	—	2	1	3	1	1	2	1	1	—	1	
1897	25	—	—	3	9	7	3	—	—	—	2	1	3	1	1	2	1	—	1	1	
1898	25	—	—	1	8	7	5	1	—	—	2	1	3	1	1	2	1	—	1	1	

¹⁾ Ohne den Bürgermeister und die beiden Vice-Bürgermeister, welche kraft ihres Amtes Mitglieder des Stadtrathes sind.

(Fortsetzung.)

Jahr	Von den Stadträthen										waren nach dem Berufe										waren Hausbesitzer	
	waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Gemeindebezirkes (Fortsetzung)					waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Wahlkörpers																
	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	I	II	III	Beamte	Advocaten	Ärzte	Lehrer	Zeitungs-heraus-geber	Techniker, Archi-tekten, In-genieure und Baumeister	Fabrikanten und Gewerbe-treibende	Handeltreibende		Private
1894	—	1	1	1	1	—	—	1	1	15	8	2	—	9	1	—	—	5	8	1	1	12
1895	—	1	—	2	1	1	1	2	—	16	1	8	—	5	1	—	—	4	8	3	4	14
1896	1	1	2	1	1	2	2	2	—	2	8	15	1	4	1	1	1	3	6	4	4	13
1897	1	1	2	1	1	2	2	2	—	2	8	15	1	2	1	1	1	2	6	4	7	14
1898	1	1	3	1	1	2	1	2	—	2	7	16	1	2	1	1	1	3	6	5	5	14

D. Bezirksauswahlsammlungen und Zusammenziehung der Bezirksauswähler.

1. Bezirksauswahlsammlungen im Jahre 1898.

Bezirksauswahlsammlungen haben im Jahre 1898 nicht stattgefunden.

2. Zahl der in den Jahren 1894—1898 ausgeschiedenen Bezirksauswahlsammlungsmitglieder, Berufsverhältnisse der Bezirksauswähler nach dem Stande am Ende dieser Jahre.

Jahr, bzw. Gemeindebezirk	Erledigt und bis zu Ende des Berichtsjahres noch nicht wieder besetzt						Zahl der Bezirksauswahlsammlungsmitglieder am Ende des Jahres	Hieron waren dem Berufe nach										Darunter waren Hausbesitzer
	wurden im Berichtsjahre infolge			waren aus früheren Jahren	waren zusammen	Beamte (activ oder in Pension)		Advocaten	Ärzte u. Apotheker	Professoren, Lehrer (activ od. in Pension)	Schriftsteller	Techniker, Architekten, Ingenieure und Baumeister	Landwirthschaftsbesitzer	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handelstreibende	Private		
	Absterbens	Mandats-Niederlegung	Abberufung														Stellen	
				Absterbens	Mandats-Niederlegung												Abberufung	
1894	8	1	1	23	33		309										19	2
1895	6	21	1	19 ¹⁾	47	295	18	3	6	22	—	9	5	146	34	52	176	
1896	7	17	—	23	47	295	20	4	6	23	—	9	1	151	32	49	172	
1897	7	2	—	3	12	330	24	6	6	21	1	9	—	155	48	60	185	
1898	7	13	—	12	32	310	23	5	6	21	—	9	—	144	44	58	171	
und zwar Ende 1898 im Gemeindebezirke	I (Innere Stadt)	1	1	—	1	3	15	1	2	—	—	—	—	7	3	2	2	
	II (Leopoldstadt)	1	—	—	1	2	16	1	1	1	—	1	—	5	5	1	4	
	III (Landstraße)	—	—	—	1	1	17	1	—	1	—	1	—	6	4	2	6	
	IV (Wieden)	—	1	—	1	2	16	2	—	—	—	—	—	8	3	2	6	
	V (Margarethen)	—	—	—	1	1	17	1	—	—	1	—	—	9	1	4	8	
	VI (Mariahilf)	—	1	—	—	1	17	1	—	—	—	—	—	7	2	6	9	
	VII (Neubau)	1	—	—	—	1	17	2	—	1	—	—	—	7	3	3	7	
	VIII (Josefstadt)	—	1	—	2	3	15	1	—	—	1	—	1	—	7	3	2	5
	IX (Alsergrund)	—	1	—	1	2	16	1	—	1	—	—	—	8	4	1	7	
	X (Favoriten)	1	2	—	—	3	15	—	—	2	—	—	—	7	2	4	9	
	XI (Simmering)	1	1	—	1	3	15	1	—	—	3	—	—	6	1	3	13	
	XII (Meidling)	—	1	—	—	1	17	1	—	—	1	—	—	10	2	2	13	
	XIII (Giesing)	—	—	—	—	—	18	1	—	—	1	—	—	10	2	4	14	
	XIV (Rudolfsheim)	—	—	—	1	1	17	1	—	1	—	—	—	12	—	3	14	
	XV (Hinterhaus)	—	1	—	—	1	17	—	1	—	—	—	—	9	4	2	8	
	XVI (Ottakring)	—	2	—	2	4	14	—	—	1	—	—	—	6	1	5	11	
	XVII (Gernals)	—	—	—	—	—	18	1	—	—	1	—	—	11	—	4	16	
	XVIII (Währing)	1	—	—	—	1	17	3	—	—	1	—	—	5	3	5	10	
	XIX (Döbling)	1	1	—	—	2	16	4	1	—	1	—	2	—	4	1	3	9

¹⁾ Nichtig gestellt.